

STEUERVERTRETUNG IN DER SCHWEIZ



1. Die Neuerungen im Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2018 haben zur Folge, dass Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche Leistungen in der Schweiz erbringen, ab dem ersten Franken der MWST-Steuerpflicht unterliegen, wenn der weltweite Umsatz CHF 100'000 oder mehr beträgt.
2. Erzielen Unternehmen mit Sitz im Ausland einen jährlichen Umsatz von CHF 100'000 aus Kleinsendungen in die Schweiz, sind die Versandhändler ab dem 1. Januar 2019 in der Schweiz ebenfalls steuerpflichtig. Durch diese Neuerung im MWSTG, sollen diese Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt werden.

Regelungen im Einzelnen

1. Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben gemäss Art. 67 Abs. 1 MWSTG für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat.

Die Bestimmung des Umsatzes und der Beginn der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland richten sich nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c MWSTG i.V.m. Art. 9a MWSTV.

Gerne übernehmen wir für Sie als Unternehmen mit Sitz im Ausland die obligatorische Steuervertretung in der Schweiz und bieten Ihnen u.a. folgende Dienstleistungen an:

- Prüfung der Steuerpflicht
- Anmeldung im Schweizer Mehrwertsteuerregister
- Deklaration der Mehrwertsteuer quartalsweise – Mehrwertsteuerabrechnung)
- Kontakt mit der Eidgenössische Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Zollverwaltung

- Individuelle Beratungen
- 2. Im Weiteren hatte per 1. Januar 2019 der Versandhandel in der Schweiz eine neue Regelung erfahren:

- Regelung bis 31. Dezember 2018

Warenlieferungen in die Schweiz unterlagen grundsätzlich der Schweizer Einfuhrsteuer. Schuldnerin der Einfuhrsteuer war die Person, welche die Waren beim Zoll zur Einfuhr anmeldete.

Bei Kleinsendungen verzichtete die Eidgenössische Zollverwaltung auf die Erhebung der Einfuhrsteuer. Als Kleinsendungen wurden Lieferungen bezeichnet, bei welchen der Steuerbetrag CHF 5 oder weniger betrug.

- Regelung neu ab 1. Januar 2019

Liefert ein Versandhändler Kleinsendungen in die Schweiz und erzielt einen Mindestumsatz von CHF 100'000, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen, wofür er ab Erreichen der Umsatzgrenze in der Schweiz steuerpflichtig wird.

- Die Unternehmen der ITERA Holding AG in Aarau, Zug, Zürich:
 - ITERA AG, Mitglied TREUHAND | SUISSE
 - ITERA Corporate Finance AG
 - ITERA Wirtschaftsprüfung AG, Mitglied EXPERTsuisse

Ab Beginn der Steuerpflicht schuldet der Versandhändler auf sämtlichen Sendungen an die schweizerische Kundschaft die MWST. Des Weiteren muss der Versandhändler die Waren

in seinem Namen einführen, kann jedoch die Einfuhrsteuern als Vorsteuern in der Mehrwertsteuerabrechnung zum Abzug bringen.

Nehmen Sie unverbindlich mit uns Kontakt auf.

Giorgio Meier-Mazzucato

*Geschäftsleitung ITERA
Dr. iur., Fachmann FRW mit eidg. Fachausweis,
dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte,
zugelassener Revisionsexperte RAB*

*ITERA Aarau Zürich Zug
www.itera.ch*



Tina Nacheva

*in Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis,
Kauffrau mit eidg. Fähigkeitszeugnis*

*ITERA Aarau Zürich Zug
www.itera.ch*

